

Nachlass Robert Koch Signatur: as/b1/553 DOI: 10.25646/9244

Transkription: Auf eine Transkription wurde verzichtet, da die Vorlage

maschinenschriftlich ist.

Nutzungsbedingungen / Terms of use

Dokumente aus dem Nachlass von Robert Koch, die auf diesem Dokumentenserver bereitgestellt werden, dürfen für Lehr- und Forschungszwecke sowie für sonstige nichtkommerzielle Zwecke zitiert, kopiert, abgespeichert, ausgedruckt und weitergegeben werden. Jede kommerzielle Nutzung der Dokumente, auch von Teilen oder Auszügen, ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Robert Koch-Instituts untersagt. Kontaktieren Sie bitte das Robert Koch-Institut (museum@rki.de), um die Erlaubnis für eine solche Verwendung zu beantragen. Zitate aus den Dokumentinhalten sind mit der Quellenangabe "Robert Koch-Institut" kenntlich zu machen. Das Robert Koch-Institut behält sich vor, jeden Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen in vollem Umfang der jeweils maßgeblichen Gesetze zu verfolgen. Dies umfasst ggf. auch strafrechtliche Maßnahmen.

Documents from the estate of Robert Koch which are provided on this repository may be cited, copied, saved, printed and passed on for educational and research purposes as well as for other non-commercial purposes. Any commercial use of the documents, even in part and excerpts, is prohibited without the prior written consent of the Robert Koch-Institute. Please contact the Robert Koch Institute (museum@rki.de) to request permission for any such use. Quotations from the document content are to be marked with the source "Robert Koch Institute". The Robert Koch Institute reserves the right to take legal proceedings against any infringement of these terms and conditions of use. This also includes criminal sanctions.

Verfügung.

Der Geheime Medizinalrat Professor Koch ist ermächtigt, für die wissenschaftlichen Zwecke der Schlafkrankheits-Expedition jegliches Wild, einschliesslich des im § 10 der Jagdschutzverordnung bezeichneten, zu fangen und zu töten oder durch die Teilnehmer oder Beauftragten der Expedition fangen und töten zu lassen.

Auf die Ausübung der Jagd als solcher seitens der Expeditionsteilnehmer findet die vorstehende Ermächtigung keine Anwendung.

Eine beglaubigte Abschrift dieser Verfügung hat den örtlichen Polizeiorganen gegenüber als Ausweis zu dienen.

Daressalam, den 30. Mai 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

J. No. 7107.

Haber.

C



